

Bemerkungen zur Unfehlbarkeitsfrage auf den Hintergrund  
der anglikanisch/ römisch- katholischen Diskussion  
im frühen 17. Jahrhundert

A Kontroversfrage des 17. Jahrhunderts:

Wahrheit vor Kirche oder Kirche vor Wahrheit?

B I) Der *circulus vitiosus* der römisch- katholischen Position: das  
unfehlbare Lehramt als Voraussetzung seiner Voraussetzungen  
(Glaube, Schrift, Schriftinterpretation, *Regula fidei*).

1.) Grundlegende Übereinstimmungen zwischen Katholiken und  
Anglikanern:

- a) in Zustandekommen der Glaubenszustimmung und in den Mitteln  
der Schriftinterpretation;
- b) bezüglich der Suffizienz und der grundlegenden Bedeutung der  
kirchlichen Tradition.      oder Schrift

2.) Die fundamentals oder das unfehlbare Lehramt als Fundament  
von Glaube und Glaubensgemeinschaft- eine verfehlte römisch-  
katholische Argumentation.

- a) Schrift oder Lehramt als erstes aller fundamentals?
- b) Glaubensnotwendigkeit des Nicht- Fundamentals?
- c) Das Lehramt als Fundament der Glaubensgemeinschaft?

3.) Das römisch- katholische und das anglikanische Bild der  
Kirche als Glaubensgemeinschaft

- a) auf der Grundlage des unfehlbaren Lehramtes ( nach Bellarmin),  
beziehungsweise
- b) auf der Grundlage der fundamentals (nach Hooker, Field, Laud).

II) Das theologische Grundanliegen hinter der römisch- katholischen  
Position: die Kirche als Mittel der geschichtlichen Selbstbe-  
zeugung Gottes.

1.) Der römisch- katholische Denkansatz: Die Frage nach der Ver-  
mittlung der Übernatürlichen Offenbarungswahrheit.- Das kom-  
plementäre Verhältnis anglikanischer und katholischer Denkweise.

2.) Der Begriff des bevollmächtigten Zeugnisses bei Stapleton.

- a) Drei Funktionen des kirchlichen Lehramtes: geistliche Lehre-  
richterliches Lehrurteil- bevollmächtigtes Zeugnis.
- b) Die Selbstoffenbarung Gottes als verbindliche Selbstbezeugung  
seines (heils-)Willens.- Die Vermittlung der göttlichen Wahrheit  
durch die Kirche als bevollmächtigtes geschichtliches Zeugnis.
- c) Die Kirche als Zeuge der Wahrheit: korporatives Zeugnis des  
gemeinsamen Glaubensgehorsams der Gläubigen- verbindliches Zeug-  
nis des bevollmächtigten Amtes.

3.) Kritik des Begriffes der päpstlichen Unfehlbarkeit im Kontext  
der Theologie des kirchlichen Zeugnisses.

- a) Drei Vollzugsformen der päpstlichen Unfehlbarkeit.
- b) Der Grenzfall päpstlicher Unfehlbarkeit: seine scheinbare Not-  
wendigkeit im System Stapletons- seine tatsächliche Entbehrlichkeit.
- c) Der kirchliche Konsens als Grundlage und Bedingung der absoluten  
Autorität des Lehramtes.

C *Doctrina veritatis in cathedra unitatis*. Eine ekklesiologische Lebens-  
bestimmung des "ex cathedra" als Grundbegriff für ein ökumenisches  
Verständnis der "päpstlichen Unfehlbarkeit".

**A Kontroversfrage des 17. Jahrhunderts:  
Wahrheit vor Kirche oder Kirche vor Wahrheit?**

Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, speziell des Papstes, stand bereits im Mittelpunkt der apologetischen Auseinandersetzung zwischen anglikanischen und römisch-katholischen Theologen im 17. Jahrhundert. Auf den Hintergrund der Position, wie sie von Hooker in Auseinandersetzung mit den Puritanern klassisch umschrieben worden war, verfochten anglikanische Theologen wie Richard Field, William Laud, Chillingworth u.a. das faktische Verbleiben der universalen sichtbaren Kirche in der wesentlichen Substanz des Glaubens, während auf der anderen Seite die römisch-katholischen Apologeten in England- wie z.B. der Jesuit Fisher- unter der übertragenden Führung von Bellarmin und Stapleton zwingend die Notwendigkeit eines unfehlbaren Lehramtes zur Vermittlung der offenbarten Wahrheiten zu erweisen suchten. Wie findet die Kirche als Ganze, wie findet der einzelne Gläubige die göttliche Wahrheit?- lautete die gemeinsame Fragestellung. Wird diese Wahrheit auf Grund ihrer eigenen Glaubwürdigkeit geglaubt beziehungsweise letztlich auf Grund ihres eigenen übernatürlichen Lichtes angenommen, und die wahre Kirche demgemäß erst auf Grund dieses Glaubens als Kirche erkannt- oder muß ich zunächst die göttliche Autorität der Kirche als des von Gott gegebenen Instrumentes der authentischen Wahrheitsvermittlung erkennen und annehmen, um auf Grund ihrer Autorität die göttlichen Wahrheiten zu glauben?- dies war die entscheidende Alternative; kurzgefaßt: die Wahrheit vor der Kirche oder die Kirche vor der Wahrheit? Kirche mußte in dieser Alternative jeweils Verschiedenes bedeuten: primär und letztlich die Gemeinschaft der Glaubenden oder aber primär und letztlich die von Gott bestellte Säule, Lehrerin und Beugin der Wahrheit.

**B I) Der circulus vitiosus der römisch-katholischen Position:  
das unfehlbare Lehramt als Voraussetzung seiner Voraussetzungen  
(Glaube, Schrift, Schriftinterpretation, Regula fidei).**

Die katholische Seite befand sich in einer schwierigen Ausgangssituation. Für den Erweis der göttlichen Autorität der Kirche mußten ja die Schrift, d.h. ihre Annahme als Gottes Wort und ihre sachgemäße Interpretation, die wesentliche Substanz der Glaubensartikel (regula fidei) und der Glaube selbst als gemeinsame Gesprächsbasis vorausgesetzt werden; andererseits sollte diese Autorität ja gerade als das Instrument der Glaubensvermittlung, also als Voraussetzung für diese Elemente erwiesen werden. So war wechselseitig das eine als Voraussetzung des anderen zu denken- ein circulus vitiosus. Die anglikanischen Apologeten haben es nicht versäumt, diese Schwierigkeit in all ihren vielfältigen Erscheinungsformen aufzudecken. Es folgte daraus, daß in der Beurteilung der Faktoren, die bei Annahme und Verständnis der Schrift beziehungsweise beim Zustandekommen des Glaubensaktes zusammenwirken, es zwischen beiden Seiten zu keinen wesentlichen Differenzen kommen konnte,- eine Übereinstimmung, die die katholische Seite zunächst einmal ins Unrecht zu setzen schien, und die sie daher meist nur zögernd und um nicht theologischer Fehler überführt zu werden, deutlich werden ließ.

- 1.) Grundlegende Übereinstimmungen zwischen Katholiken und Anglikanern:
  - a) im Zustandekommen der Glaubenszustimmung und in den Mitteln der Schriftinterpretation.

Demnach aber war es für römisch-katholische Theologen ebenso klar wie für die anglikanischen, daß die Glaubenswahrheit zunächst durch die der Vernunft zugänglichen Glaubwürdigkeitsgründe und -motive in Schrift und Zeugnis der Kirche und letztlich allein durch das Licht der Gnade und des Wortes Gottes selbst auf Grund der Autorität Gottes von Glaubenden angenommen werden. Schrift, kirchliche Tradition, Heiliger Geist und menschliche Vernunft wirken nach Laud in diesen Akt der Glaubenszustimmung zusammen, und auch sein Gesprächspartner Fisher kann letztlich das Zusammenwirken dieser Faktoren bei der grundlegenden Glaubenszustimmung nicht anders als er erklären. Der kirchlichen Tradition kann für beide in diesem Zusammenhang nur der Wert eines - allerdings im Normalfall notwendigen - menschlichen, moralischen Zeugnisses und Glaubwürdigkeitsmotive zukommen, das letztlich im Glauben an die übernatürliche Wahrheit des Wortes Gottes selbst überstiegen werden muß. Eine unterschiedliche Akzentsetzung in diesem Zusammenhang hat mehr kulturelle und religions-soziologische als theologische Relevanz: die anglikanische Seite betont, daß bereits im Bereich der *praecambula fidei*, des Glaubwürdigkeitsurteils der Vernunft, die menschliche Autorität der Kirche überstiegen werden und die Vernunft sich vorwiegend auf die sachlichen Glaubwürdigkeitsmerkmale der Schrift selbst stützen müsse, während auf römisch-katholischer Seite den moralischen Zeugnis der kirchlichen Tradition das größere Gewicht zugeschrieben und den Gläubigen im Normalfall kein völlig eigenständiges Urteil in religiösen Fragen zugetraut wird.

Eine gleiche fundamentale Übereinstimmung besteht (notwendigerweise) in der Frage nach den Mitteln der Schriftinterpretation. Auch hier wirken die Einsichtigkeit der Schrift selbst, die kirchliche Tradition, das Licht des Heiligen Geistes und die menschliche Vernunft samt ihren exegetischen und historischen Methoden zusammen. Die moralische Bindung jedes Gläubigen an den Glaubenskonsens der universalen Kirche stand für den Anglikaner schon aus Vernunftgründen in gleicher Weise fest wie für einen Katholiken. Unterschiedlich freilich auch hier wieder die Akzentsetzung bezüglich des Subjektes der Schriftinterpretation: während die römisch-katholische Seite die Kompetenz zum rechten Gebrauch jener Mittel der Schriftinterpretation im Normalfall ausschließlich den antiken "Lehrer und Hirten" zuschreibt, erhält auf der anglikanischen Seite bei aller Betonung der pastoralen Aufgabe des kirchlichen Amtes - die historisch-kritische, wissenschaftliche Argumentation der Theologie ebenso wie das Urteil des "gesunden Menschenverstandes" (*common sense*) im einfachen Gläubigen ein eigenes Gewicht. In theologischem Zusammenhang freilich kann auch die katholische Seite die relative Eigenständigkeit dieser Faktoren bei der kirchlichen Schriftinterpretation nicht bestreiten.

b) Bezüglich der Suffizienz der Schrift und der grundlegenden Bedeutung der kirchlichen Tradition.

Übereinstimmung besteht faktisch ebenso bezüglich der Suffizienz der Schrift als Glaubensquelle, wenn dies auch von den römisch-katholischen Apologeten nicht immer zugegeben wurde. Einerseits bestritt die anglikanische Seite keinesfalls die grundsätzliche Möglichkeit, daß sich eine Glaubenswahrheit nur auf dem Wege der Tradition außerhalb der Schrift erhalten habe; doch hielt sie keine derartige Tradition faktisch für nachweisbar. Und die römisch-katholischen Versuche, Beispiele beizubringen, blieben ohne überzeugendes Ergebnis. Nachweisbar- und zwar nicht mit historischen, sondern theologischen Argumenten- waren nur Glaubenssätze, die sich auf die Schrift als solche, beziehungsweise auf die Funktion der Tradition bei Überlieferung und Auslegung der Schrift beziehen. In der Verwiesenheit der Schrift auf Überlieferung und Interpretation durch die Kirche lagen tatsächlich die stärksten Argumente der römisch-katholischen Seite für die relative Eigenständigkeit der Tradition als Quelle der Offenbarung, und wenn Laud durchweg in seiner Apologetik gegenüber Fisher den nur menschlich-moralischen und historisch-faktischen Charakter der kirchlichen Tradition betont, so ist Field doch freimütig genug, hier an einer wichtigen Stelle eine theologische Funktion für Annahme und Verständnis der Schrift zuzusprechen: die Schrift ist als solche dem Volke Gottes zur Weitergabe anvertraut.

2.) Die fundamentals oder das unfehlbare Lehramt als Fundament von Glaube und Glaubensgemeinschaft- eine verfehlte römisch-katholische Argumentation.

Für beide Seiten bezieht sich die relative Eigenständigkeit der Tradition gegenüber der Schrift nicht nur auf ihre formalen Funktionen an der Schrift. Bei Rezeption und Interpretation der Schrift bedarf die Kirche auch eines inhaltlichen Maßstabes, dessen sie in relativer Eigenständigkeit gegenüber der normativen Autorität der Schrift sicher sein kann, auch wenn er sich inhaltlich mit der Aussage der Schrift deckt. Auf anglikanischer Seite wurde von dieser inhaltlichen Substanz der kirchlichen Tradition unter dem Stichwort der "fundamentals" gesprochen, im Unterschied zu den non-fundamentals des Glaubens. Man vermied es möglichst, diese inhaltliche Norm selbst inhaltlich zu umschreiben und tat es im Wesentlichen durch drei formale Richtlinien: 1, die fundamentals waren die wesentlichen Artikel der Glaubenswahrheiten, die Prinzipien, von denen alles andere als theologische Konsequenz ableitbar war und ohne die der Glaube in seiner Substanz zerstört wäre. 2. Sie waren daher heilsnotwendig für jeden Christen ohne Ausnahme. Von daher folgte aber, daß sie für jeden vernunftbegabten Menschen, auch den einfältigen, auf Grund von Vernunft und Glaubensgnade einsichtig sein müssen. Sie sind andererseits zum Heile ausreichend, so daß den Gläubigen in ihrer Gesamtheit über dieses von allen verstehbare Maß hinaus keine Glaubenswahrheit als heilsnotwendig aufgenötigt werden darf. Jedem vernunftbegabten Christen ist daher das zum Heile notwendige und ausreichende Verständnis der Schrift möglich. 3. Sie sind schließlich der gemeinsame unveränderliche Inhalt aller echten kirchlichen Tradition, der unverlierbare Besitz der universal sichtbaren Kirche, Fundament und Kriterium ihrer Einheit im Glauben.

Die römisch-katholische Argumentation geriet dieser anglikanischen Lehre von den fundamentals gegenüber in Schwierigkeiten. Sie mußte hier einerseits in wesentlichen Punkten zustimmen, sah sich durch sie jedoch in dem Versuch in Frage gestellt, das unfehlbare kirchliche Lehramt als das notwendige Fundament des Glaubens zu erweisen.

a) Das Lehramt als erstes aller fundamentals?

Mit der anglikanischen Seite stimmte die römisch-katholische zunächst darin überein, daß sich unter den Glaubensartikeln zentrale Grundwahrheiten unterscheiden lassen, von denen die anderen abgeleitet sind. Ein Unterschied zwischen beiden Seiten ergab sich, wenn sie versuchten, die von ihnen jeweils verteidigte letzte Norm des Glaubens, also die Schrift beziehungsweise das kirchliche Lehramt, als das grundlegendste der fundamentals hinzustellen. Auch die anglikanische Position geriet in einen gewissen Beweiszyklus, wenn sie etwa mit Laud und vor allen Chillingworth in Anlehnung an das reformatorische Schriftprinzip die Autorität der Schrift und ihre Suffizienz als das erste der fundamentals einstuft, da die übrigen fundamentals nichts anderes seien als der wesentliche, für alle Gläubigen einsichtige Inhalt der Schrift. Es war ja andererseits gerade für Laud so, daß die Autorität der Schrift für den Glaubenden ihrerseits letztlich durch ihre inhaltliche Glaubwürdigkeit und vor allen schließlich durch das übernatürliche Licht ihres wesentlichen Inhaltes feststand, daß der Glaube an die wesentlichen Inhalte des Glaubens also den an die formale Autorität der Schrift vorausging. Streng genommen war daher auch für Laud die Schrift nur das authentische schriftliche Dokument der apostolischen Predigt und besaß außer dem pragmatischen Wert eines zuverlässigen historischen Dokumentes aus sich keine göttliche Autorität. Sofern die Kirche der Schrift die Autorität des Wortes Gottes zusprach, konnte dies nur durch den gemeinsamen Glauben an die in ihr enthaltenen Wahrheiten geschehen; d.h. der kirchliche Glaubenskonsens ging dem Glauben an die Schrift nicht nur im Sinne einer moralischen Einführung voraus, sondern im Sinne eines konstitutiven Prinzips. Nur Field hat diese ekklesiologische Konsequenz von der Lehre der fundamentals deutlich zum Ausdruck gebracht: für ihn ist die Schrift von Gott der Kirche als dem Volke Gottes anvertraut und kann nicht unabhängig von ihrem Glaubenskonsens als Wort Gottes erkannt und richtig verstanden werden.

Die römisch-katholische Apologetik hat immer wieder versucht, diese konstitutive Bindung der Schrift an den Glaubenskonsens der Kirche nachzuweisen und daraus ein Argument für die Notwendigkeit des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes zu gewinnen. Ihre Argumentation besaß hier tatsächlich einen zentralen und wirksamen Ansatzpunkt, schoß aber in ihrem Ziel über seine tatsächliche Tragweite hinaus. Für sie war nun die unfehlbare Autorität des kirchlichen Lehramtes der grundlegende Glaubensartikel, der allen anderen vorausgehen mußte. Doch wenn der Glaube an die göttliche Autorität der Schrift auf den Konsens der Kirche gegründet war, so mußte dies für den Glauben an die göttliche Autorität des kirchlichen Lehramtes in gleicher Weise gelten. Es konnte nicht genügen zuzugeben- wie es selbst Fisher tat-, daß auch gegenüber dieser Autorität der Glaubende sich auf die Glaubwürdigkeitsgründe der Vernunft und auf die göttliche Gnade selbst stütze. Sein Glaube mußte sich auch bereits von sich aus wenigstens auf die wesentlichen Inhalte der göttlichen Wahrheit beziehen und sie um ihrer selbst willen annehmen. Die Anerkennung der kirchlichen Autorität konnte also Teil des gesamt-kirchlichen Glaubenskonsenses in den fundamentals sein, nicht aber dessen tragender Grund. Am deutlichsten hat von den römisch-katholischen Apologeten Stapleton diese Einsicht zum Ausdruck gebracht

mit seinen Ausführungen zur regula fidei. Sie ist für ihn der gemeinsame Besitz aller Gläubigen, der sie auch gegenüber der Lehre des Lehramtes zu einem sachlich begründeten Urteil der Zustimmung (Rezeption) beziehungsweise der Ablehnung befähigt, auch wenn das authentische Urteil über die Rechtmäßigkeit einer Lehre beim kirchlichen Lehramt liegt.

b) Glaubensnotwendigkeit des Nicht-Fundamentalen?

Zu einer Kontroverse kommt es auch in der Frage, was für den Einzelnen "glaubensnotwendig" ist. Die römisch-katholischen Theologen stimmen an sich mit der anglikanischen Auffassung überein, daß es für das Heil notwendig ist und ausreicht, die wesentlichen Glaubensartikel zu bekennen, und daß für viele Gläubigen mehr auch gar nicht möglich ist. Sie betonen jedoch die Unteilbarkeit der geoffenbarten Wahrheit und der auf sie gerichteten Glaubenszustimmung. Wie die fundamentals oder essentials objektiv alle andere Offenbarungswahrheit implizieren, so muß auch die Glaubenszustimmung implizit alle von Gott geoffenbarten Wahrheiten, auch die sekundären, meinen. Der Glaubende muß bereit sein, sie anzunehmen, soweit sie ihm bekannt werden. Auf dem Hintergrund einer solchen Bereitschaft jedoch sind nicht nur Unwissenheiten, sondern auch Irrtümer bezüglich sekundärer Glaubensartikel im Kern bereits überwunden und zerstören nicht das Heil. Mit diesem Verständnis des Glaubens stimmen die Anglikaner überein; auch für sie ergibt sich daraus die Offenheit für die gesamte kirchliche Tradition und das in ihr entfaltete Glaubensverständnis. Ein Unterschied ergab sich daraus, daß für die Katholiken jene Bereitschaft, der ganzen Wahrheit zuzustimmen, auf die göttliche Autorität der Kirche bezogen. Alle göttliche Wahrheit wurde von dieser Autorität der Kirche vorgelegt und von Glaubenden allein um ihretwillen bejaht, unabhängig von allen inhaltlichen Kriterien. Ablehnung auch nur einer ganz sekundären Lehre hätte Ablehnung der göttlichen Autorität des Lehramtes bedeutet und dem Glauben damit jedes Fundament entzogen. So waren alle Artikel für den Glaubenden glaubensnotwendig und wenigstens indirekt fundamental, auch wenn es sich inhaltlich um sekundäre Glaubensartikel handelte.

Bei ihrer Gegenseite setzten die Katholiken die entsprechende Einstellung bezüglich der Schrift voraus; und so galt ja den Puritanern auch tatsächlich jede einzelne Aussage der Schrift auf Grund ihrer göttlichen Autorität und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in gleicher Weise als glaubensnotwendig. Laut jedoch betonte immer wieder, daß wohl alles, was in der Schrift stehe, wahr, dennoch aber nicht alles in gleichem Maße fundamental und glaubensnotwendig sei. Glaube bedeutete für ihn von Begriff her nicht bloßen formalen Gehorsam gegenüber der Autorität eines von Gott gesetzten Glaubensmittels (der Schrift). Wohl galt ihm die Schrift (beziehungsweise ihre Autoren) als unfehlbar und daher alles, was in der Schrift stand- auch Nebensächliches-, a priori als wahr- gemäß einem theologischen Axiom seiner Zeit-, doch gründete für ihn der Glaube nicht auf diesem Axiom, sondern auf der göttlichen Wahrheit der wesentlichen Aussagen der Schrift, die der Mensch durch Vernunft und Gnade zu glauben vernag. An sich war damit auch die Unfehlbarkeit der Schrift in allen sekundären Aussagen für ihn keine konstitutive Voraussetzung für die Zustimmung des übernatürlichen Glaubens, sondern bestenfalls notwendig in der Weise wie es die in der Schrift enthaltenen Prophetien und Wunder waren: als ein Grund (neben anderen)

für die Glaubwürdigkeit der Schrift in ihren wesentlichen Aussagen. Laud hatte also zwar keinen Grund, jenen geheiligten Grundsatz seiner Zeit anzufechten; doch lag in ihm kein tragendes Prinzip seiner Lehre von Glauben.

c) Das Lehramt als Fundament der Glaubensgemeinschaft?

Ebensowenig wie durch die Autorität der Schrift konnte daher für Laud durch die des kirchlichen Lehramtes ein sekundärer Glaubensartikel zu einem fundamentalen und für alle Glieder der Kirche glaubensnotwendigen gemacht werden. Wohl erkannte er die Möglichkeit an, daß die Kirche in ihrer Gesamtheit eine Glaubenseinsicht gewinne und durch ein allgemeines Konzil definiere, die dann für alle faktisch auch glaubensnotwendig wäre. Doch konnte dies für Laud nur in Bezug zu sehr grundlegenden und einsichtigen Folgerungen aus den fundamentals geschehen. Er sah einen solchen Vorgang in den vier ersten Konzilien gegeben. Doch war er trotz dieser Zurückhaltung optimistisch der Überzeugung, daß die Gesamtkirche dem schrift- und vernunftgemäßen Beschluß eines rechtmäßigen allgemeinen Konzils ihre Zustimmung nie versagen würde.

Diese Möglichkeit einer - für alle Gläubigen verbindlichen - Entwicklung des gemeinsamen, tradierten Glaubensgutes der Kirche beurteilt Stapleton grundsätzlich in gleicher Weise wie Laud. Die kirchlichen, allgemein verbindlichen Lehrentscheidungen sind für ihn Ergebnisse aus gesamtkirchlichen Konflikten, die schließlich zu einer vertieften Glaubenseinsicht der ganzen Kirche führen, zu einer Entfaltung des vorgegebenen Fundamentes beziehungsweise des Verstandnisses der Schrift gemäß einer neuen Fragestellung. Solche Ergebnisse gehören dann zum überlieferten Glaubensfundament der Kirche bleibend hinzu. Auch Stapleton betont, daß sich solche allgemein verbindlichen Glaubenslehren der Kirche nicht auf theologische Spitzfindigkeiten beziehen dürfen, sondern auf das, was ( in der gegebenen Konfliktsituation) heilsnotwendig ist; doch beurteilt er den Bereich dieses Heilsnotwendigen weniger restriktiv als es etwa Laud gegenüber den "Anmaßungen" des römischen Lehramtes tat. Für ihn hat die Kirche nicht mit den ersten vier Konzilien aufgehört, wesentliche und notwendige Folgerungen aus den fundamentalen Artikeln des Glaubens zu ziehen.

Eine wesentlichere Differenz zwischen Stapleton und Laud ergibt sich jedoch erst daraus, daß für jenen die eigentlichen Träger der Entfaltung und Weitergabe der kirchlichen "regula fidei" die Bischöfe sind und daß sie in dieser Aufgabe nicht so sehr dem Glaubensverständnis der Gläubigen als umgekehrt diese ihrer Lehre verpflichtet sind. Zwar beurteilen sie die Lehre des kirchlichen Amtes nach der von ihnen bereits rezipierten "regula fidei"; doch sind sie dort, wo sie eine mit letzter Verbindlichkeit vorgetragene kirchliche Lehre beziehungsweise deren Begründung in den Grundwahrheiten des Glaubens nicht verstehen, der kirchlichen Autorität gegenüber zu glaubender Zustimmung verpflichtet. Gänzlich unabhängig von inhaltlichen Gesichtspunkten wird die Verbindlichkeit der kirchlichen Lehre schließlich bei den Theologen, die ihr eigentliches Subjekt nicht im Bischofskollegium, sondern inner ausschließlicher in der obersten Instanz des kirchlichen Lehramtes sehen. Hier ist schließlich in keiner Weise mehr die "regula fidei" oder der Konsens in den fundamentals das verbindende Element der kirchlichen Gemeinschaft, sondern nur noch der Gehorsam gegen das päpstliche Lehramt. So bleibt für diese

Theologen die Lehre von den fundamentale- auch wenn sie die Unterscheidung grundlegender und sekundärer Glaubensartikel bejahen und für das Heil des Einzelnen nicht mehr als das Bekenntnis der ersteren verlangen- ohne ekklesiologische Konsequenzen. Für die Kirche als Ganze genügt es nicht, wenn sie nur in den fundamentalen nicht von der Wahrheit abweicht. Da sie nicht einfach die Gemeinschaft der Glaubenden ist, sondern als lehrende Kirche die grundlegende und absolut verbindliche Norm des Glaubens, muß sie in allen von ihr verkündeten Lehren unfehlbar sein.

### 3.) Das römisch-katholische und das anglikanische Bild der Kirche als Glaubensgemeinschaft

#### a) Die Kirche als Glaubensgemeinschaft auf der Grundlage des unfehlbaren Lehramtes ( nach Bellarmin).

Das auf dem Prinzip des kirchlichen Lehramtes als der absoluten Norm des Glaubens aufgebaute System hat seine konsequenteste und geschlossenste Durchführung bei Bellarmin erfahren. Bellarmin war zu dieser Konsequenz in der Lage, weil er von allen Apologeten am wenigsten spekulativer Theologe war. Sein Denken bewegte sich in den Kategorien des positiven "göttlichen" Rechts, das er durch göttliche Stiftung in der Kirche instituiert sah. Auch für ihn folgte aus der absoluten Abhängigkeit des Glaubens vom kirchlichen Lehramt dessen monarchische Verfassung; nur durch eine solche konnte die kirchliche Lehrentscheidung beziehungsweise ihre Annahme völlig frei sein von der Angewiesenheit auf eine inhaltliche Übereinstimmung der Lehrenden wie der Lernenden. Auch bei Bellarmin ist diese Verfassung der Kirche geschildert durch die anerkannte Vollmacht des Konzils beziehungsweise des Bischofskollegiums, ohne daß diese jedoch die monolithische Konsequenz der monarchischen Verfassung zu sprengen vermöchte. Als Grundlage für alle Glaubenswahrheit in der Kirche muß das Lehramt- und damit auch die Kirche selbst- völlig unabhängig von Kriterien der Glaubenswahrheit selbst identifizierbar sein, d.h. durch rein rechtliche, "äußere" Kriterien. Auch der Akt der verbindlichen Lehr-entscheidung ist allein nach rechtlichen Kriterien auf seine Gültigkeit zu überprüfen. Um der vollkommenen Eindeutigkeit willen läßt Bellarmin auch das nur scheinbare Recht als Kriterium gelten: Auch wenn ein nur scheinbar rechtsgültig gewählter Papst ein für die ganze Kirche verbindliches Lehrurteil verkündet, besitzt dieses die absolute Autorität des höchsten kirchlichen Lehramtes.

Trotz dieser äußersten Geschlossenheit kann Bellarmin nicht umhin, an verschiedenen Stellen sichtbar werden zu lassen, daß dieses von ihm konzipierte System absoluten göttlichen Rechts auf der Gegebenheit der Kirche als einer Gemeinschaft im Glauben aufruht (z.B. in der Frage der Weiterführung des Papstamtes nach Petrus, des Fortbestands der absoluten monarchischen Rechtsordnung in der Zeit einer päpstlichen Sedisvakanz, in der Frage des häretischen und kirchenfeindlichen Papstes und des Päpsteschismas). Auch ohne das alles tragende Prinzip von der absoluten Vollmacht des Papstes in Lehre und Leitung anzutasten, auf den Bellarmins System beruht, kann man daher deutlich machen, daß dieses selbst von einem Rechtskonsens der Kirche abhängt. Entscheidend ist jedoch, daß dieser Rechtskonsens seinerseits in einer spezifischen, gesamtkirchlichen Interpretation der grundlegenden Glaubenswahrheiten begründet sein, daß also ein Konsens der Kirche im Glauben dem von Bellarmin konzipierten Papstamt vorausgehen muß. Darüber hinaus sind nach Bellarmin



die Angewiesenheit auch des Papstes auf die von der universalen kirchlichen Glaubensgemeinschaft getragene Tradition als Glaubensquelle sowie der eigentliche Sinn seiner Lehrvollmacht für die Einheit der Kirche im Glauben die wesentlichen Gründe für die "Notwendigkeit" des Konzils als Organ des höchsten kirchlichen Lehramtes neben beziehungsweise mit dem Papst. Daraus wird etwas von der Natur und dem Sinn der höchsten kirchlichen Lehrgewalt deutlich: Nicht nur in ihrer innerkirchlichen Begründung - auch in der Durchführung seiner Lehrvollmacht ist der Papst (ob allein oder mit dem Konzil) an den vorgegebenen Konsens der Kirche im Glauben als der wesentlichen Quelle seines Urteils und als des eigentlichen Sinnes seiner Funktion gebunden.

b) Die Kirche als Glaubensgemeinschaft auf der Grundlage der Fundamentals (nach Hooker, Field, Laud).

Diesem im Ansatz fragwürdigen Versuch der katholischen Seite gegenüber, die kirchliche Lehrautorität als die absolute Grundlage des christlichen Glaubens auszuweisen, legte die anglikanische Seite eine Lehre von der Kirche dar, die ganz auf dem Konsens der Universal-Kirche in den fundamentalen Glaubensprinzipien aufbaute. Dieser Konsens war der bleibende Kern der gesamten kirchlichen Tradition, getragen von den drei Faktoren der Schrift, der Vernunft und des Beistandes des Heiligen Geistes. Der Geist hob die Wirkung der Vernunft nicht auf, sondern er erleuchtete sie. Er hob nicht ihre Fähigkeit zum Irrtum auf, brachte aber auch ihre positiven Fähigkeiten der Einsicht und universalen Übereinstimmung zur Wirkung. An keiner Stelle konnte daher sein Wirken unmittelbar und mit dem Anspruch auf volle Unfehlbarkeit lokalisiert werden, und doch war damit den Sätzen der Tradition das Bleiben in der fundamentalen Wahrheit zugesichert. So bedurfte es auch keines unfehlbaren richterlichen Urteils von göttlicher Autorität, um diese Einheit zu sichern: die Kohärenz des kirchlichen Konsenses in der Wahrheit war selbst stark genug, um fundamentale Irrtümer zu überwinden und ihre hartnäckigen Vertreter auszuschließen. Wohl erkannte die anglikanische Seite eine höchste kirchliche Instanz in Lehrfragen an: das allgemeine Konzil; doch konnte dies keine unfehlbare göttliche Autorität beanspruchen und gewann seine Wirkung in der Kirche nur durch den universalen Konsens der Gläubigen. Die Leitungsbefugnis dieser höchsten kirchlichen Instanz wurde stark betont: äußerer Gehorsam ihrer Entscheidung gegenüber war gefordert selbst bei sachlicher Meinungsverschiedenheit. Doch blieb sachliche, verantwortliche Kritik nicht nur erlaubt: sie wurde gefordert als der notwendige Schutz der Kirche gegen falsche Entscheidungen; so nämlich konnte die Entscheidung auch eines allgemeinen Konzils durch ein späteres Konzil von gleichem Rang richtiggestellt werden. Wohl hatten die Amtsträger den Gläubigen gegenüber eine göttliche Sendung; ihr Amt wird etwa bei Hooker durchaus sakramental verstanden. Doch ist dieser Auftrag pastoraler Art. Er setzt die authentische Lehre der Apostel voraus und zielt nicht selbst darauf, Lehre authentisch- und d.h. mit dem Anspruch göttlicher Autorität und Unfehlbarkeit zu verkünden. Solche Autorität liegt allein bei den Aposteln, während die Autorität einer kirchlichen Verkündigung an sich menschlich-moralischer Art ist und sich allein aus ihrer faktischen und nachprüfbaren Übereinstimmung mit der Schrift ergibt. Unter den Amtsträgern<sup>et</sup> können die anglikanischen Theologen den Bischof von Rom auf Grund seiner Stellung in der frühen, ungeteilten Kirche den Rang eines primus inter pares zu. Field sieht darin - wie in aller kirchlichen Leitungsfunktion - eine

Verwirklichung petrinischer Vollmacht. Allerdings besitzt solche Stellung des Papstes keine absoluten rechtlichen Vollmachten. Je höher die Ebene kirchlicher Leitung, desto geringer für Field die Rechtsvollmacht des Leitenden, bis auf der obersten jegliche Vollmacht fehlt: auf universaler Ebene wird die Einheit der Kirche allein durch ihren Konsens im Glauben erhalten. Die tatsächlichen von Papst beanspruchten Vollmachten sind für die Anglikaner insgesamt Ergebnis zunehmender geschichtlicher Akkumulation.

Die Fundamentals gehören per definitionem - für beide Seiten - zu den Grundlagen des christlichen Glaubens (als dessen wesentliches Material- Objekt). Die römisch- katholische Seite hat versucht, die kirchliche Lehrautorität und deren Akte zu einem von ihnen beziehungsweise zum eigentlichen fundamental zu machen und so als notwendig zu erweisen. Damit hat sie die Konklusion in die Prämissen hineinzutragen versucht. Als erstes Fundament des christlichen Glaubens, von dem alle sonstigen grundlegenden Inhalte abhängen, mußte diese Autorität göttlich und unabhängig von sachlichen Kriterien absolut verbindlich sein, sowie in allen Aussagen - auch denen bezüglich sekundärer Fragen - unfehlbar; sie mußte ferner monarchisch verfaßt und auf Grund rein "äußerer" Kriterien eindeutig rechtlich unschreibbar sein.

II) Das theologische Grundanliegen hinter der römisch- katholischen Position: die Kirche als Mittel der geschichtlichen Selbstbezeugung Gottes.

1.) Der römisch- katholische Denkansatz: Die Frage nach der Vermittlung der übernatürlichen Offenbarungswahrheit. - Das komplementäre Verhältnis anglikanischer und katholischer Denkweise.

Bei der Unhaltbarkeit dieser Konzeption bleibt dennoch die Frage, was an gültigen Einsichten sich dahinter verbirgt. Welches Argument gab den Katholiken die Basis für ihren Grundsatz, daß der Glaube auf der Autorität des kirchlichen Lehramtes als dem einzig ausreichenden Fundament des Glaubens aufruhe? Gewöhnlich begann die katholische Argumentation mit der Übernatürlichkeit der offenbarten Wahrheit und der Notwendigkeit ihrer adäquaten Vermittlung durch von Gott gegebene, "sichtbare", d.h. geschichtliche Mittel. Damit diese Wahrheit mit der Gott eigenen Unfehlbarkeit zum Glaubenden gelangt, muß sie auch unfehlbar vermittelt werden nicht auf Grund der Vollkommenheit der geschichtlichen Vermittler, sondern durch die Macht Gottes, die sich dieser Mittel bedient. Nun sind Schrift, Vernunft und der Beistand des Geistes allein nicht adäquate Mittel, wenn sie auch im außerordentlichen Fall ausreichen können. Nur durch die Kontinuität der kirchlichen Tradition (durch das Zusammenwirken von Schrift, Vernunft und Heiligem Geist auf gesamtkirchlicher Ebene) erhält der Glaubende ein objektives Kriterium dafür, daß er mit seinem persönlichen Verständnis der Schrift im Zusammenhang der göttlichen Offenbarung steht. So ist die kirchliche Tradition (insofern sie Schrift, Vernunft und Heiligen Geist als konstituierende Prinzipien mit einschließt) das eigentliche von Gott gegebene Mittel der Wahrheitsvermittlung; nach der Schrift ist sie in der Sendung der Apostel dazu auch ausdrücklich bevollmächtigt. Denn da die Funktion bevollmächtigter Weitergabe der Offenbarungswahrheit auch nach der Zeit der Apostel in der Kirche notwendig ist, können sich die Sendungsworte Christi an seine Apostel und die damit verbundenen Verheißungen des Bei-

standes nicht nur auf diese beziehen. Freilich hatten die Apostel für die Kirche eine einmalige konstituierende Funktion, da sie auf eine für alle Zeiten normative Weise die Glaubenswahrheit verkündeten. Sie besaßen daher auch eine zu diesem Zweck erforderliche, höhere Art der Unfehlbarkeit- die positive Unfehlbarkeit unmittelbarer Inspiration, d.h. unmittelbarer Eingebung des Geistes. Demgegenüber hat die nachfolgende Kirche nur die Funktion der Weitergabe des ein- für allemal Verkündeten. Die Unfehlbarkeit, deren sie dazu bedarf, ist negativer Art: Sie darf von dem gegebenen Fundament nicht abweichen. Positiv gewinnt die lehrende Kirche ihre Lehre aus der Auslegung der apostolischen Lehre in der Schrift mit den fehlbaren Mitteln der von Geiste erleuchteten menschlichen Vernunft. Sie ist also in ihren Mitteln fehlbar, in ihren Schlussfolgerungen jedoch durch göttlichen Beistand vor Irrtum bewahrt. Im Ergebnis wird auf diese Weise die apostolische Vollmacht, die Glaubenswahrheit mit göttlicher Autorität und Unfehlbarkeit zu verkünden, von der Kirche uneingeschränkt bewahrt.

Von der anglikanischen unterscheidet sich diese recht stringente Argumentation dadurch, daß sie beim diametral entgegengesetzten Pol ansetzt: ging es den Anglikanern stets um die Frage, was zum Zustandekommen der heilsnotwendigen Glaubenserkenntnis für den Einzelnen wie für die Kirche als Ganze notwendig sei, so hier um die, was für die Übermittlung der göttlichen Wahrheit an den Glaubenden erforderlich sei. Stand auf der einen Seite daher der Glaubende mit den Mitteln seiner Wahrheitsfindung im Mittelpunkt, so hier die göttliche Wahrheit mit den Mitteln ihrer geschichtlichen Selbstzeugung. Die Tradition, von der anglikanischen Seite als menschlicher, geschichtlicher Faktor in seiner Bedeutung für die Glaubenserkenntnis gesehen und anerkannt, wird auf der anderen zu dem von Gott bestellten, bevollmächtigten und übernatürlich befähigten Mittel der Wahrheitsvermittlung. In ihrer schönsten Form läßt sich diese unterschiedliche Tendenz bei Field und Stapleton einander gegenüberstellen. Während für den einen die Kirche die Gemeinschaft der Glaubenden ist, die durch ihre selige Erkenntnis der göttlichen Wahrheit zum Ort wird, an dem die Schöpfung zu ihrem Schöpfer zurückfindet, ist für den anderen die Kirche der Ort der bleibenden Selbsterschließung und unüberbietbaren Sichtbarkeit Gottes in der Welt nach der Himmelfahrt Christi. Gerade hier wird deutlich, daß es sich um komplementäre Tendenzen handelt, die sich gegenseitig nicht ausschließen dürften. Eine genauere Untersuchung des katholischen Standpunktes wird zeigen müssen, in welcher Hinsicht er eine notwendige Ergänzung des anglikanischen darstellt und ob er notwendigerweise zu den oben beschriebenen Konsequenzen führt, die mit diesen nicht vereinbar und in sich selbst widersprüchlich sind.

## 2.) Der Begriff des bevollmächtigten Zeugnisses Bei Stapleton.

a) Drei Funktionen des kirchlichen Lehramtes: geistliche Lehr- richterliches Lehrurteil- bevollmächtigtes Zeugnis.

Nach katholischem Verständnis kamen dem kirchlichen Lehramt, genauer betrachtet, drei unterscheidbare, wenn auch nicht trennbare Funktionen zu: 1. Die Vermittlung von Glaubenserkenntnis durch Lehre; hierzu war das Amt durch das Sakrament der Weihe mit einem eigenen Charisma

des Schriftverständnisses beziehungsweise des Verständnisses der göttlichen Geheimnisse ausgestattet. Auf dem Wege persönlicher Kommunikation, durch das gesprochene Wort vermochte es so diese Geheimnisse den Herzen der Gläubigen einzuschreiben, die in der Rezeption dieser Lehre zu einem auf den Wirken des Geistes gründenden Konsens im Glauben zusammenwachsen. Mit diesem Verständnis der Lehre als geistlicher Kommunikation konnten Hooker und Field auf Grund ihrer Aussagen zweifellos übereinstimmen.

2. Das richterliche Urteil in Glaubensstreitigkeiten. Das Amt hatte- nach Berufungsinstanzen gestaffelt- die Vollmacht zur richterlichen Entscheidung in Lehrfragen, um die Einheit der sichtbaren Kirche zu wahren. Wie gezeigt, erkannten auch die Anglikaner die Notwendigkeit eines solchen jurisdiktionellen Urteils zur Wahrung der sichtbaren Einheit der Kirche an. Doch unterschieden sie sich in der theologischen Bewertung dieses Urteils. Die Garantie der Unfehlbarkeit des Urteils der höchsten Instanz war für sie nicht theologisch erforderlich und darum auch nicht begründbar. Als universale Gemeinschaft der Glaubenden konnte die Kirche auch ohne solche Garantie ihre sichtbare Einheit wahren und zu einem allgemein rezidierten richterlichen Urteil kommen. Die Katholiken verteidigten für das höchste richterliche Lehrurteil die absolute Unfehlbarkeit, weil sie darin die wesentliche Grundlage des Glaubens sahen.

3. Das Zeugnis für die Wahrheit der Lehre. Stapleton betont sehr nachdrücklich: die Übermittlung der göttlichen Wahrheit ist zu unterscheiden von ihrer Bezeugung; und sie ist von ihr nicht zu trennen. Die Wahrheit muß von Gott selbst beziehungsweise von dem von ihm gesandten Zeugen bezeugt werden, weil es keine andere Möglichkeit der Verifikation für sie gibt. Soweit würden die anglikanischen Theologen der katholischen Auffassung wohl zustimmen. Auch für sie ist es wesentlich, daß die Wahrheit des Glaubens durch von Gott befähigte Zeugen übermittelt worden ist: durch die Apostel, die die Wahrheit nicht nur auf Grund unmittelbarer Eingebung des Geistes übermittelten, sondern in dieser Eingebung auch ihren Ursprung aus Gott erkannten und bezeugten. Nachdem sie aber einmal in glaubwürdiger Weise- Zeugnis von göttlichen Ursprung der von ihnen verkündeten Wahrheit abgelegt hatten, genügte es nach anglikanischer Auffassung, daß diese nun unverfälscht durch die Schrift übermittelt wurde. Nach katholischer Auffassung sind aber auch die apostolischen Zeugen nicht nur wissende und glaubwürdige Übermittler der von Gott kommenden Wahrheit; sie verdienen nicht nur Glauben auf Grund ihrer menschlichen Glaubwürdigkeit und Übernatürlichen Inspiration. Sie sind vielmehr von Gott zum Zeugnis gesandt und bevollmächtigt und verpflichtet mit der absoluten Autorität Gottes selbst zur gehorsamen Annahme ihres Wortes. Entsprechend besteht auch die Aufgabe der nachfolgenden Kirche nicht einfach in der unverfälschten Weitergabe der apostolischen Lehre, sondern in ihrer bevollmächtigten Bezeugung.

b) Die Selbstoffenbarung Gottes als verbindliche Selbstbezeugung seines (Wills-)Willens.- Die Vermittlung der göttlichen Wahrheit durch die Kirche als bevollmächtigtes geschichtliches Zeugnis.

Der Grund für dieses unterschiedliche theologische Verständnis der Zeugenschaft liegt in der unterschiedlichen Sicht der göttlichen Wahrheit selbst. Diese ist für die katholischen Theologen nicht nur Objekt einer erkenntnistypischen Zustimmung durch Glauben. In ihren

Inhalt geht es um das Geheimnis des göttlichen (Heils-)Willens; die Offenbarung dieses Geheimnisses ist daher immer die Selbstbezeugung eines absoluten göttlichen Willensentschlusses, also eine verbindliche Ankündigung, die den Glauben nicht nur auf Grund ihrer Wahrheit als Akt erkenntnistätiger Annahme verdient, sondern ihn auf Grund ihrer absoluten Autorität als Akt des Gehorsams fordert. Es geht hier demnach um den eigentümlichen Charakter der Übernatürlichen Offenbarung als Akt der personalen Selbsterschließung Gottes. Für eine solche Mitteilung gilt, daß sie wahr ist nicht nur darum, weil sie mit der Realität, auf die sie sich bezieht, übereinstimmt, sondern weil der, der sie sagt, die Autorität hat, sie zu sagen. Sie ist wahr, weil er sie sagt. Die Person dessen, der etwas sagt, steht hier im Vordergrund vor dem, was er sagt; seine Autorität ist im Gehorsam gegen sein Wort anzuerkennen, gleich, was er sagt. In dieser Gehorsamsstruktur Gott gegenüber sehen die Katholiken den eigentlichen theologischen Charakter des Glaubens. Demgegenüber haben die anglikanischen Theologen ein rein kognitives Verständnis der Glaubenswahrheit. Sie ist das Übernatürliche, göttliche Geheimnis, das in den geschichtlichen Glaubensmitteln durchscheint und dem, der sich glaubend darauf einläßt, in einer die natürliche Erkenntnis wesentlich übersteigenden, geistlichen Weise zur Gewisheit wird. Locker zeigt in einem sehr schönen Sermon, wie diese Gewisheit für die Auserwählten Gottes zwar absolut, andererseits aber nicht verifizierbar ist, so daß sie auch mit großer subjektiver Ungewisheit und Dunkelheit zusammen bestehen kann. Field demgegenüber betont, daß der Glaube in kontemplativer Erfahrung der göttlichen Wahrheit zu seiner Reifung kommt, jenseits aller geschichtlichen Vermittlung.

Die römisch-katholische Sicht der Offenbarungswahrheit führt dazu, daß dort, wo der Glaubende ihr in geschichtlicher Vermittlung begegnet, ihm auch die Autorität Gottes gegenübertritt und seinen Gehorsam fordert. In dieser Sicht der Übernatürlichen Wahrheit steht die katholische Seite Calvin näher als den anglikanischen Theologen. Auch für Calvin begegnet der Glaubende dem offenbarenden Gott als absoluter Majestät. Auch für ihn ist daher in der Stimme dessen, der das Wort Gottes geschichtlich verkündet, wie in der Schrift selbst die Stimme Gottes hörbar und verlangt absoluten Gehorsam. Auf diese paradoxe Höhe zwischen den Jesuiten und den extremen Protestanten weist Laud in einer spöttischen Bemerkung hin. Für ihn haben die geschichtlichen Mittel der Glaubensvermittlung - vor allem die kirchliche Tradition und die Verkündigung - nur menschlich-moralischen Wert. Stapleton erkennt grundsätzlich die Möglichkeit an, daß Gott sich damit hätte begnügen können, den Menschen etwa durch die Schrift bloß den Inhalt seiner Heilswahrheit zu übermitteln und deren Wahrheit unmittelbar durch den Geist in den Herzen der Gläubigen zu bezeugen. Auf solch inneres Zeugnis des Geistes bleibt der Glaube in jedem Fall, auch angesichts eines geschichtlichen, von Gott bevollmächtigten Zeugen unvermindert angewiesen. Es ist jedoch ein heilsgeschichtliches Faktum, daß Gott die Wahrheit seines Heilswillens - vor allem durch Jesus Christus und die von ihm gesandten Apostel - geschichtlich bezeugen ließ und durch die Stimme der Kirche weiterhin bezeugen lassen will. Angesichts eines solchen durch die Schrift eindeutig bezeugten Faktums ist der Glaubende gebunden, seinen Glaubensgehorsam nicht nur unmittelbar auf Gott, sondern auch auf den von ihm bestellten Zeugen zu richten, der mit der Autorität Gottes die Wahrheit sichtbar bezeugt.

c) Die Kirche als Zeuge der Wahrheit: korporatives Zeugnis des gemeinsamen Glaubensgehorsams der Gläubigen- verbindliches Zeugnis des bevollmächtigten Amtes.

Das Zeugnis der Kirche für die Wahrheit geschieht nach Stapleton jedoch nicht nur durch die verbindliche Lehre des kirchlichen Amtes; diese erhält ihren Sinn vielmehr in Zusammenhang mit dem korporativen Glaubensgehorsam der Gläubigen. Wie durch das bevollmächtigte Zeugnis des Amtes für die Wahrheit die Autorität Gottes den Glaubenden "sichtbar" wird, so tritt durch es auch der auf die Autorität Gottes gerichtete Gehorsam ihres Glaubens in Erscheinung. Indem sich der Glaubensgehorsam nicht nur unmittelbar auf Gott selbst, sondern auf die von ihm bevollmächtigte kirchliche Autorität richtet, sind die Gläubigen nicht nur durch die Übereinstimmung in Inhalt dessen, was sie glauben, miteinander sichtbar verbunden, sondern auch im Akt ihres Glaubensgehorsams selbst. Für Stapleton werden die Gläubigen erst durch diese Einheit des Glaubensgehorsams in einem einzigen korporativen Akt sichtbar zum Leibe Christi, zur Kirche. Diese von Geist gewirkte und in der Beziehung zur kirchlichen Autorität sichtbar werdende Einheit der Gläubigen im Glaubensgehorsam verweist wie die gemeinsam geglaubte Wahrheit selbst auf Christus, den erhöhten Herrn, als Haupt der Kirche, der so in der Geschichte gegenwärtig bleibt und sich selbst bezeugt.

Doch setzt diese Einheit der Kirche im Glaubensgehorsam voraus, daß die Glaubenswahrheit nicht nur einmütig als Lehre tradiert, sondern mit der absoluten Autorität Gottes vorgelegt wird. Von daher wird - wie für Bellarmin- auch für Stapleton das Papstamt als monarchische Spitze des kirchlichen Lehramtes notwendig. Nur durch die absolute und unfehlbare Autorität eines Einzigem kann die Glaubenswahrheit mit einer von allen inhaltlichen Fragen unabhängigen Verbindlichkeit vorgelegt werden. Auch wenn der geistliche Sinn der Schrift nur in der von Geist gewirkten Einmütigkeit der Gläubigen beziehungsweise der Lehrer und Hirten erschlossen und mitgeteilt werden kann, erhält die kirchliche Lehre doch nur durch das wenigstens stillschweigende und zustimmende Urteil des höchsten kirchlichen Richters ihre göttliche Autorität und unfehlbare Sicherheit. Und wenn auch der Papst nur in Konfliktfällen, wie die Bischöfe nicht unter sich beilegen können, mit einem Urteil letzter Instanz intervenieren muß, so gibt die Gewißheit, daß in der letzten Instanz ein unfehlbares Urteil gefällt wird, der ganzen kirchlichen Glaubenslehre eine unfehlbare Garantie, und ein von Inhalt ihrer Aussage unabhängiges Kriterium ihrer Wahrheit. Das Kollegium der Lehrer und Hirten als Ganzes wird durch dieses höchste Richteramt daher zum unfehlbaren Zeugen der Wahrheit.

3.) Kritik des Begriffes der päpstlichen Unfehlbarkeit im Kontext der Theologie des kirchlichen Zeugnisses.

So wird auch Stapleton durch seinen Begriff des bevollmächtigten kirchlichen Zeugnisses zur Behauptung eines unfehlbaren höchsten Richteramtes in dem Sinne geführt, wie es von Bellarmin vertreten worden ist. Doch steht bei ihm dieses Postulat in einem theologischen Zusammenhang, der die Frage erlaubt, ob es tatsächlich eine notwendige Konsequenz aus den Prämissen darstellt.

a) Drei Vollzugsformen der päpstlichen Unfehlbarkeit.

In der von Stapleton beschriebenen Funktion des Papstes als höchsten Richters lassen sich drei Formen der Verwirklichung zeigen, je nach der Situation, in der sie wirksam werden muß. Die erste ist die des allgemeinen kirchlichen Konsenses, die die grundlegende und gewöhnliche Situation der Kirche als Glaubensgemeinschaft darstellt. Für Stapleton hat der Papst nicht nur in den Ausnahmesituationen des Konfliktes seine grundlegende Funktion, sondern gerade dort, wo seine Vollmacht sich innerhalb des allgemeinen Konsenses in stillschweigender Zustimmung verwirklicht und dadurch den Glaubenskonsens die Dimension des korporativen kirchlichen Glaubensgehorsams verleiht. Die normale Funktion des Papstes besteht also nicht darin, dem Gläubigen die Inhalte seines Glaubens erst noch vorzulegen, sondern darin, seinen Glauben in den korporativen Akt des Glaubensgehorsams zu integrieren. Stapleton erkennt die Möglichkeit des Glaubens außerhalb dieser korporativen Einheit nachdrücklich an. "Katholischer Glaube" hat für ihn als Charakteristikum nicht nur die umfassende Orthodoxie des Glaubens, sondern die Unterordnung des Gläubigen unter die Autorität des Lehramtes.

Die zweite Verwirklichungsform des höchsten Lehramtes ist die des positiven verbindlichen Lehrurteils, das in einer für alle Gläubigen - oder jedenfalls für die Theologen, die Hirten und Lehrer - nachvollziehbaren Weise die Schrift im Sinne der allgemeinen Tradition der Kirche interpretiert. Der Papst ist in seinem Lehrurteil an die allgemeinen Mittel der Wahrheitsfindung im Glauben gebunden. Diese Mittel sind auch den Bischöfen und Theologen in gleicher Weise zugänglich. Wesentlich für ihren rechten Gebrauch ist bei Stapleton die "pietas catholica", d.h. die Haltung einer demütigen Offenheit für das Ganze der kirchlichen Glaubensgemeinschaft und das in ihr sich entfaltende Glaubensverständnis. In dieser Gemeinschaft kommt den Bischöfen und insbesondere dem höchsten Bischof wohl ein Charisma der Leitung zu, doch ist auch von den Leitern Demut gefordert gegenüber den Einsichten eines gelehrten Theologen oder begnadeten Laien. Auch in einem solchen Lehrurteil kommt es demnach nicht darauf an, etwas bisher im Glauben der Kirche Unbekanntes verbindlich vorzulegen, sondern den bisher wenigstens implizit Geglaubten ausdrücklich den Charakter absoluter Verbindlichkeit zu geben.

Die dritte Form schließlich ist diejenige, in der der Papst ein Lehrurteil verbindlich ausspricht, dessen Verwurzelung in Schrift und Tradition nicht nachvollziehbar ist, ihnen sogar zu widersprechen scheint, das auch nicht in der Gemeinschaft der "pietas catholica" erarbeitet worden ist. Hier führt das Krinzig, dass gegenüber dem unfehlbaren kirchlichen Zeugen nicht das, was er sagt, sondern nur die Person und Vollmacht dessen, der es sagt, zähle, zu dem Postulat, daß auch in einem solchen Fall das Urteil des Papstes - auch wenn er es falsch begründet und notfalls selbst gegen seinen Willen - nichts anderes als die Wahrheit aussagt (Gott konnte auch die Eselin des Bileam reden machen). Nur durch ein solches Postulat - so glaubt auch Stapleton - wird der Papst seinerseits jedem richterlichen Lehrurteil über seine Lehre enthoben und ist der Glaubensgehorsam ihm gegenüber wirklich absolut.

b) Der Grenzfall päpstlicher Unfehlbarkeit: seine scheinbare Notwendigkeit im System Stapletons - seine tatsächliche Entbehrlichkeit.

Die Garantie der Unfehlbarkeit des höchsten kirchlichen Lehrurteils gründet nicht auf der Verheißung einer unfehlbaren göttlichen Inspiration. Auch der höchste Richter ist in seiner Urteilsfindung auf die

allgemeinen, fehlbaren, aber ausreichenden Mittel kirchlicher Wahrheitsfindung angewiesen und hat keine Garantie, daß er sie immer in der rechten Weise gebrauchen wird. Die Garantie der Unfehlbarkeit ist vielmehr begründet in dem Glauben an das Wirken der göttlichen Vorsehung, die nicht gestatten wird, daß das höchste kirchliche Lehrurteil durch den falschen Gebrauch der Glaubensmittel zu einem falschen Ergebnis kommt und die Kirche darauf verpflichtet; sie wird daher sicherstellen, daß selbst bei einem falschen Gebrauch dieser Mittel das Ergebnis richtig ist. Gewöhnlich bedient sich die Vorsehung in der Verwirklichung dieses Zieles jedoch des rechten Gebrauchs der kirchlichen Glaubensmittel durch den Papst. Nur in Ausnahmefall ist sie - um der absoluten Autorität des höchsten Richters willen - genötigt, zu außergewöhnlichen Mitteln zu greifen. Hier handelt es sich zwar nicht um das Postulat einer unmittelbaren göttlichen Inspiration für den Papst, aber doch um das eines außergewöhnlichen Eingreifens Gottes in die Geschichte in anderer Form (Bellarmin erwähnt z.B. als Möglichkeit den Widerstand mit Waffengewalt gegen einen die Kirche zerstörenden Papst).

Wenn dies auch nur ein Grenzfall ist, so hängt für das Verständnis der katholischen Apologeten an diesem Grenzfall doch das ganze auf der absoluten Autorität des Papstes aufgebaute System. Bei Stapleton wird deutlich, daß an sich das Lehrurteil des Papstes - ob stillschweigend oder ausdrücklich - seine Funktion primär darin hat, den vorgegebenen Konsens der Gläubigen beziehungsweise wenigstens der Bischöfe und Theologen den Charakter absoluter Verbindlichkeit zu geben. Diese Funktion hat das Lehrurteil in der letztbeschriebenen Form nicht; es hat eine Funktion nur noch an der Autorität des Papstes selbst; erhält deren absolute Verbindlichkeit, unabhängig von allen inhaltlichen Kriterien seiner Lehre. Nur so, dies ist die Voraussetzung, kann das Urteil des Papstes auch in den beiden anderen Formen, in denen es sich innerhalb des kirchlichen Konsenses vollzieht, seine absolute Verbindlichkeit haben.

Es ist aber doch zu fragen, ob die Autorität des Papstes, die ihre Funktion nur innerhalb des Konsenses der Kirche hat, in ihrem Absolutheitscharakter davon abhängig ist, daß sie auch außerhalb dieses Konsenses besteht; beziehungsweise ob sie ihren Absolutheitscharakter gegenüber dem kirchlichen Konsens verliert, wenn sie nur innerhalb dieses Konsenses besteht. Bei Stapleton jedenfalls ist der Absolutheitscharakter der Autorität des Lehramtes nicht so zu verstehen, daß diese den kirchlichen Glaubenskonsens gegenüber die ekklesiologische Priorität besäße. Das Lehramt setzt diesen Konsens nicht nur als Träger der Offenbarungswahrheit und Quelle seiner Lehrurteile voraus. Es wird selbst - als Teil dieser Wahrheit - von diesem Konsens getragen. Dieser gründet primär in der absoluten Autorität Gottes selbst und ist vom Heiligen Geiste unmittelbar gewirkt. Gerade dadurch ist er fähig, in zweiter Linie auch in kirchlichen Amtsträger die diesen von Christus übergebene göttliche Autorität zu erkennen, um durch den Gehorsam ihr gegenüber zu einem sichtbaren korporativen Akt des Glaubensgehorsams zusammenzuwachsen. Von Seiten des kirchlichen Glaubenskonsenses wird die absolute, göttliche Autorität des höchsten kirchlichen Lehramtes daher nicht in Frage gestellt, sondern begründet und getragen. Für ein außerhalb des kirchlichen Glaubenskonsenses getroffenes, unfehlbares Lehrurteil gibt es daher - auch vom Begriff des bevollmächtigten kirchlichen Zeugnisses her - keinen theologischen Grund: Um der göttlichen Autorität des Lehramtes gegenüber dem kirchlichen Glaubenskonsens willen ist ein solches unfehlbares Lehrurteil der dritten, außergewöhnlichen Form nicht notwendig.



Eine über die Wahrheitserkenntnis der Kirche hinausgehende Unfehlbarkeit des höchsten kirchlichen Lehramtes erübrigt sich.

Den Begriff des bevollmächtigten kirchlichen Zeugnisses widerspricht es demnach nicht, wenn bezüglich des Äußeren richterlichen Urteils keine anderen Maßstäbe gelten, als sie von den anglikanischen Theologen vorgebracht werden. Ein irriges Lehrurteil höchster Instanz, aus falscher Anwendung der Glaubensmittel entsprungen, steht nicht in Zusammenhang des gesamtkirchlichen Glaubenskonsenses und besitzt darum auch nicht die den bevollmächtigten kirchlichen Zeugnis von diesem Konsens zugesprochene Autorität. Ein wahres, dem kirchlichen Glaubenskonsens entsprechendes Urteil dagegen würde für diesen Konsens die absolute Autorität des kirchlichen Zeugnisses besitzen nicht aus dem Konsens der Kirche, sondern aus der Bevollmächtigung des Amtes.

c) Der kirchliche Konsens als Grundlage und Bedingung der absoluten Autorität des Lehramtes.

Um zu verdeutlichen, wie sich diese Bedingtheit der Autorität des kirchlichen Lehrurteils durch den kirchlichen Glaubenskonsens mit ihrem Absolutheitscharakter diesem Konsens gegenüber verhält, ist auf den wesentlichen Unterschied zu verweisen, der für das Verständnis etwa Stapletons (und noch schärfer Fisher's) zwischen einem Glauben ohne Gehorsam gegen die kirchliche Lehrautorität und dem Glauben im Gehorsam gegen sie besteht. Für Stapleton ist auch der Glaubenskonsens der Kirche beziehungsweise ihre universale Tradition - vom Gesichtspunkt des kirchlichen Lehrurteils und des "katholischen Glaubens" her gesehen - nur Mittel, Quelle und Materie, sie hat nicht in sich selbst bereits den Charakter des kirchlichen Glaubens. Erst indem das Lehramt diese Tradition verbindlich zu glauben vorlegt und die Gemeinschaft der Glaubenden sie im Gehorsam gegen dieses Amt annimmt, wird aus dieser Tradition kirchlicher Glaube und wird aus der Menge der Glaubenden die sichtbare Glaubensgemeinschaft, die Kirche, wie Gott sie um seiner Selbstoffenbarung in der Welt willen durch seinen Geist schafft.

Dieser Unterschied zwischen kirchlicher Tradition und verbindlicher kirchlicher Lehre ist analog, wenn auch nicht identisch mit dem Unterschied zwischen nur menschlichen und göttlichem Glauben (Fisher freilich sucht ihn damit zu identifizieren). Die Glaubwürdigkeitsgründe können einen Menschen von der Wahrheit des Glaubens so überzeugen, daß er sie bereits um dieser Gründe willen für wahr hält. Doch erst wenn er durch den Geist die Autorität Gottes als Zeugen für die Wahrheit dieser Lehre erkennt, sich ihr unterwirft und die Glaubenslehre nun unihretwillen annimmt, ist sein Glaube göttlich, übernatürlich und heilswirksam. Dabei unterscheidet sich dieser göttliche Glaube inhaltlich nicht von dem menschlichen - er ist durch diesen sogar bedingt; denn ohne natürliche Glaubwürdigkeit wäre dem Menschen nicht möglich, in der Glaubenslehre die Autorität Gottes wahrzunehmen. Dennoch macht er sich durch sein Glaubwürdigkeitsurteil nicht zum Richter über die Autorität Gottes. So, meint Fisher, sei auch erst durch Anerkennung der von Gott gesetzten Autorität der Kirche der Glaube übernatürlich und im theologischen Sinne wahrer Glaube. Stapleton ist großzügiger in der Anerkennung, daß theologischer Glaube außerhalb der Kirche möglich ist, und erkennt in diesen unmittelbar vom Geist gewirkten Glauben auch die theolo-

gische Voraussetzung für die Autorität des kirchlichen Lehramtes. Doch wird für ihn erst durch den Gehorsam gegen die Autorität des Amtes der Glaube ein katholischer = kirchlicher, der sichtbare Glaubenskonsens aus einer bloßen inhaltlichen Übereinstimmung zu einem sichtbaren korporativen Akt des Gehorsams gegenüber der Autorität Gottes. Auch hier setzt die Geltung der kirchlichen Autorität den Glauben an die "regula fidei" bereits voraus; und wenn sie die Bedingung dafür ist, daß die Gläubigen im kirchlichen Lehrurteil die absolute Autorität Gottes erkennen, so machen sich diese damit doch nicht zum kirchlichen Richter über das kirchliche Amt.

C Doctrina veritatis in cathedra unitatis. Eine ekklesiologische Wesensbestimmung des "ex cathedra" als Grundbegriff für ein ökumenisches Verständnis der "päpstlichen Unfehlbarkeit".

Nach dem Vaticanum I ist jede päpstliche Lehräußerung "ex cathedra" unfehlbar. Nach Bellarmin ist diese "cathedra" allein nach rechtlichen Kriterien zu bestimmen. Inhaltliche Kriterien der Lehre dürfen keine Rolle spielen, weil dann diese Lehre nicht mehr "ex sese", sondern "e consensu Ecclesiae" gelten würde. Das Axiom "Doctrina veritatis in cathedra unitatis" würde von ihm so verstanden, daß das rechtlich definierte Amt des Papstes als solches die "cathedra unitatis" sei, weil durch den absoluten Gehorsam gegen dieses Amt die ganze Kirche unerschütterlich geeint sei. Stapleton dagegen versteht diese unitas primär als die Einheit aller Gläubigen und speziell der Bischöfe durch die Gesinnung der "pietas catholica", die sich durch den Gehorsam aller gegen den höchsten Lehrer zu dem einen Akt des korporativen Glaubensgehorsams vollendet. Eine vom höchsten kirchlichen Lehrer aus her so verstandene "cathedra unitatis" verkündete Lehre kann sich tatsächlich nicht aus dem Konsens der Kirche in Glaube und Lehre lösen und muß an der diesem Konsens eigenen Unfehlbarkeit teilhaben. Der Sinn des vatikanischen Dogmas bliebe bei dieser Auffassung der "cathedra unitatis" unvermindert bestehen. Nur wäre die "cathedra" des Papstes, auf Grund deren er seine absolute apostolische und göttliche Autorität besitzt, nicht in rein rechtlichen Begriffen beschrieben, sondern in theologisch- ekklesiologischen.

So gesehen würde die katholische Auffassung von kirchlichen Lehramt der anglikanischen Lehre von der Kirche als Glaubensgemeinschaft in keinem Punkte widersprechen. Sie würde sie jedoch um die Dimension des bevollmächtigten und korporativen Zeugnisses für den gemeinsamen Glauben vertiefen. In einer Zeit, da die Kirche sich nicht mehr auf kulturelle, nationale und soziale Strukturen stützen kann, um ihre sichtbare universale Einheit in dieser Welt zu finden, könnte dieses ihrem Wesen entspringende Prinzip ihrer Einheit auch für die anglikanische Seite eine neue Bedeutung gewinnen. Wesentlich wäre freilich, daß das Papsttum sein Lehramt gemäß dem hier umschriebenen Sinne der "cathedra unitatis" wahrnehme: als ökumenischen Auftrag zur verbindlichen Aussage nicht des trennenden, sondern des allen Christen gemeinsamen Glaubens.

Johannes Lütticken C.S.B.

14. Juli 1974

Abtei St. Matthias  
D-55 T r i e r